

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 42=62 (1896)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lung derjenigen Militärs, welche ihre Gesundheit im Dienste des Vaterlandes durch eine innere Krankheit einbüßen, und derjenigen, welche dieselbe Einbusse durch eine von aussen wirkende Gewalt erleiden, deutlicher zu Tage getreten, und die Unbilligkeit, die in diesem System liegt, lässt das baldige Zustandekommen der Militär-Unfall- und Krankenversicherung nach den schwebenden Projekten dringend wünschen; auf der andern Seite aber muss zugegeben werden, dass die Eidgenossenschaft durch die Übernahme der Unfallversicherung eine ganz bedeutende Ersparnis gemacht hat.

Von dem Kredite des Jahres 1895 sind Fr. 30,866.45 noch auf Rechnung des Jahres 1894 an die Versicherungsgesellschaft „Zürich“ bezahlt worden; es ergiebt sich gleichwohl nach Abzug aller Verwaltungskosten noch ein Überschuss von rund Fr. 10,000, welche im schlimmsten Falle zur Erledigung der noch nicht liquidierten Entschädigungsfälle nötig sind.

Wir haben somit gegenüber den früheren Jahren eine Verminderung der Ausgaben für die Unfallversicherung von jährlich Fr. 35,000 gegenüber 1893 und von Fr. 65,000 gegenüber 1894. Mit dieser Ersparnis wird in wenigen Jahren ein weitgehendes Risiko, das durch die Möglichkeit eines grossen Unglücks gegeben ist, gedeckt sein.

— (Das neue Dienstreglement) ist in der Mitte letzten Monats zur Ausgabe gelangt. Die Versendung geht aber langsam von statten. Dieses ist ein Nachteil, da die Kadres der im Gang befindlichen Rekrutenschulen möglichst bald in den Besitz der neuen Vorschrift gelangen sollten.

— (Der Entwurf zu dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie) lautet:

Art. 1. In der Landwehr werden von den Kantonen an Infanterieeinheiten aufgestellt:

Aus den Übertretenden der 96 Füsilierbataillone des Auszuges:

- a. Als Landwehr I. Aufgebotes: 33 „Reservebataillone“ aus den sieben Mannschaftsjahrgängen vom 33. bis mit 39. Altersjahr;
- b. Als Landwehr II. Aufgebotes: 33 „Landwehrbataillone“ aus den fünf Jahrgängen des 40. bis 44. Altersjahrs.

Aus den Übertretenden von je zwei Schützenbataillonen des Auszuges werden mit den entsprechenden Jahrgängen je ein Reserve- und ein Landwehrschützenbataillon gebildet (Tafel I a, b, c, d und Tafel II).

Art. 2. Die Subalternoffiziere sind zum Dienst in den Reservebataillonen bis zum vollendeten 44. Altersjahr verpflichtet, können jedoch auch jünger zur Landwehr II versetzt werden. Ebenso können überzählige Offiziere im auszugspflichtigen Alter zu Reservebataillonen eingeteilt werden.

Art. 3. Der Sollbestand der Reservebataillone entspricht demjenigen des Auszuges.

Die Landwehrbataillone haben einen schwächeren Stab und Train, ihr Sollbestand wird vom Bundesrat durch Verordnung bestimmt.

In Kriegszeiten kann die „Reserve“ zur Ergänzung des Auszuges, die Landwehr II. Aufgebotes zur Ergänzung der „Reserve“ verwendet werden.

Art. 4. Reserve- und Landwehrbataillone, welche aus Truppen verschiedener Kantone zusammengesetzt werden, sind analog den bestehenden Vorschriften (Art. 32 und 33) der Organisation von 1874 zu bilden.

Das Korpsmaterial der zusammengesetzten Bataillone ist für jedes Bataillon einheitlich zu magazinieren.

Art. 5. Aus je 2—4 Reserve- oder Landwehrbataillonen können Regimenter, aus je 2—3 Regimentern Brigaden gebildet werden.

Art. 6. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die die Landwehr betreffenden in Art. 32 und 33 der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Entwurf zu dem Bundesgesetz über die Verstärkung der Divisionskavallerie) bestimmt:

Art. 1. Die 8 Guidenkompagnien, welche als Divisionskavallerie eingeteilt sind, erhalten die Stärke und Zusammensetzung von Dragonerschwadronen.

Art. 2. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere diejenigen der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volkabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## A u s l a n d .

**Deutschland. (Militärvorlage.)** Die Budgetkommission des Reichstages hat den Gesetzentwurf betreffend die Umformung der vierten Bataillone angenommen und den Antrag Richter auf gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit abgelehnt. Ersteres war sicher zu erwarten, wie auch das Plenum in gleichem Sinne beschliessen wird; die Ablehnung des Richterschen Antrages kann die Regierung als besonderes Vertrauensvotum auffassen. Denn in der Kommission war auch seitens des Centrums vom Abgeordneten Lieber wiederholt betont worden, man könne die Vorlage nur annehmen, wenn Garantien für die Nichtantastung der zweijährigen Dienstzeit geboten würden. Wie seinerzeit die Erklärung des Reichskanzlers im Reichstag, dass in der nächsten Session sicher ein Entwurf zur Abänderung des Militärstrafprozesses vorgelegt werden solle, so haben auch jetzt in der Kommission die loyalen, obwohl keineswegs die zweijährige Dienstzeit absolut sicherstellenden Ausführungen des Kriegsministers Bronsart v. Schellendorff der Militärvorlage die Wege geöffnet. Man darf danach die Zuversicht hegen, dass der Versuch mit der zweijährigen Dienstzeit ehrlich weitergeführt, mit der Zusammenlegung der vierten Bataillone jetzt keine Hintergedanken neuer schwerer Heereslasten verbunden werden, und dass nach den gemachten Erfahrungen und den Bedürfnissen, die grösstenteils sich bewährende zweijährige Dienstzeit tatsächlich auch über das Jahr 1899 in Geltung bleiben wird, die Rückkehr zur dreijährigen nicht zu fürchten ist.

(M. N. N.)

**Deutschland. (Kriegshunde.)** Bei dem diesjährigen Kaisermanöver beabsichtigt das in Hirschberg stehende Jägerbataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5 dem Kaiser die vom Bataillon ausgebildeten Kriegshunde vorzuführen. Letztere sind für ihre Aufgaben, Verwundete aufzusuchen und Meldungen zu überbringen, vortrefflich ausgebildet. Insbesondere der Kriegshund „Blitz“ leistet ganz vorzügliches. Den ausgebildeten Hunden wird mit der Hand die Richtung bezeichnet, in der sie abgehen sollen. Auf den Zuruf „Such!“ verfolgen sie dieselbe pfeilschnell und lassen sich durch kein Hindernis davon abbringen. Mit absoluter Sicherheit finden sie den durch

einen liegenden Jäger markierten Verwundeten auf, bringen einen Teil seiner Kleidung, die Mütze, den Helm oder ein Stück abgerissenes Rocktuch mit zurück und führen endlich die Hilfe bringenden Mannschaften an den Platz des Verletzten. Die sogenannten „Meldehunde“ überbringen ihre Meldungen, die sie in einer Kapsel am Halsband tragen, ebenfalls auf dem schnellsten Wege und mit voller Sicherheit. Das Jägerbataillon besitzt zur Zeit eine ganze Anzahl solcher Hunde, von denen jeder einem Oberjäger übergeben ist, der die Dressur leitet und über die Verpflegung wacht. Fünf Hunde sind durchaus verlässlich, bei den übrigen ist die langwierige Dressur noch nicht beendet; sie zeigen sich aber ebenfalls mehr oder weniger schon brauchbar.

(P.)

**Deutschland.** In Stettin fanden Militärkrawalle statt, so dass die Mannschaften der Garnison bis auf weiteres abends von 6 Uhr ab in der Kaserne verbleiben müssen, die Kasernentore geschlossen werden und um 7, 8 und 9 Uhr Appell stattfindet. Ausserdem durchziehen abends starke Patrouillen die Strassen. Gegen eine Anzahl Soldaten ist bereits das kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

**Österreich.** (Ein neuer Zimmer-Turnapparat.) Herr Oberlieutenant Joseph Horaczek, Turn- und Fechtlehrer an der Militär-Unterrealschule in St. Pölten, hat einen neuen Turnapparat konstruiert, welcher seiner Einfachheit und seiner leichten Aufstellung wegen bald in Privatschulen und jenen Lehranstalten Eingang finden dürfte, welche sich nicht den Luxus eines grossen, mit allen erforderlichen Geräten versehenen Turnsaales gestatten können. Der neue Apparat, welcher probeweise bereits an der Militär-Unterrealschule zur Anwendung gelangt, bietet den grossen Vorteil, dass er im Zimmer an jedem beliebigen Ort aufgestellt werden und ohne jede Befestigung an der Wand oder am Boden sofort benutzt werden kann. Das Stativ des Apparates nimmt nur einen Quadratmeter Bodenfläche ein und kann mit wenigen Handgriffen in ein Hoch- oder Niederreck, Hoch- oder Niederbarren und in einen Sprungapparat verwandelt werden. Der Apparat eignet sich deshalb sowohl für Kinder als auch für Erwachsene, da die verstellbare, aus astfreiem Eschenholz hergestellte Reckstange verschieden hoch angebracht werden kann. Ebenso sind die Holme des Barrens, welche durch Flügelschrauben an der Gerüst-Innenseite befestigt werden, je nach der Körpergrösse des Turnenden verschieden stellbar. Dem anschaffenswerten Apparate, dessen Anwendung jede Beschädigung ausschliesst, ist eine kleine in vier Teile zerlegbare Matratze beigegeben. Im Sommer, wenn der Apparat im Freien benutzt wird, kann dieselbe auch durch Lohe ersetzt werden. Die geringen Kosten des Apparates dürften wohl ein Grund mehr sein, ihm überall bald Eingang zu verschaffen. (Fremdenblatt.)

**Russland.** (In Russland war in letzter Zeit das Interesse des gesamten Volkes auf die Kaiserkrönung konzentriert, mit welcher, abgesehen von deren moralischen Bedeutung, grossartige Gnadenakte verbunden werden, welche das Volk zur ewigen Dankbarkeit verpflichten. Strafnächse, Steuererlässe, Wohlthätigkeitsakte, humanitäre Stiftungen wurden mit einer wahrhaft grossartigen Munifizenz gewährt und geschaffen. Auch die Armee wurde von Seite ihres allerhöchsten Kriegsherrn in grossmütigster Weise bedacht, in einer Weise, wie sie vielleicht nur in Russland möglich ist, weshalb wir hierauf näher eingehen wollen. Die Gnadenakte für die Armee betrafen Strafnächse, Zuwendungen zugunsten der Pensionierten und Invaliden, Witwen und Waisen, Beförderungen und zahllose Orden verleihungen.

Die Strafnächse begreifen: Straflosigkeit für eigen-

mächtige Entfernung bei Selbstdmeldung innerhalb eines Jahres; Belassung der Charge bei Entlassenen mit Degradierung: einfache Enthebung vom Dienste an Stelle der Entlassung mit Charge; Pensionierung an Stelle der Enthebung vom Dienste; Herabsetzung von Festungs- und Hauptwachtsstrafen der Offiziere um ein Drittel; Nachsicht der einfachen Arreststrafen; Verkürzung der Strafzeit in den Disziplinar-Bataillons; Begünstigungen für die Kategorie der „Gestraften“, Streichung sonstiger Strafen; in Gefangenhäusern Umwandlung der Prügelstrafen und Kerkerstrafen in Arrest, Herabsetzung des Ausmasses, Nachsicht der Strafe für Untersuchungshäftlinge; Nachsicht der Rechtsfolgen von Strafen in bezug auf Belohnungs- und Beförderungsanträge.

Für Versorgungszwecke wurden zugewendet: der Ermittel- (Pensions-)Kasse vom Staate jährlich 1,2 Millionen Rubel bis zur Regelung der Statuten; zu Stipendien für Offizierstöchter jährlich 100,000 Rubel; dem Alexander-Komite für Verwundete jährlich zu den 20,000 Rubel für Pensionen an Georgsritter noch 20,000 Rubel Zuschuss; für Unterstützungen zum Badegebrauch aus dem Invalidenfonds jährlich 20,000 Rubel; aus dem Invalidenfonds des Alexander-Komites 40 Mädchen-Pensionatsstellen für Töchter nach verwundeten Offizieren; das Diener-Äquivalent für verwundete Offiziere wurde verdoppelt, der Vorschussfonds für verwundete Pensionisten bei Reisen nach St. Petersburg wird von 6000 auf 10,000 Rubel erhöht; der Jahresbeitrag für Witwen und Waisen nach invalider Mannschaft wird erhöht, ein provisorisches Heim für 15 Witwen errichtet, der Betrag von 75,000 Rubel für jährliche Unterstützungen gewährt; schliesslich wird das bisher nur Generälen, Stabsoffizieren und Georgsrittern zugestandene Recht zum Tragen von Achselklappen im Ruhestandsverhältnisse auf alle vor dem Feinde verwundeten Oberoffiziere ausgedehnt.

Befördert werden ohne Rücksicht auf Abgang: Die noch von ältern Jahrgängen vorhandenen Unterfährnichen (Kadet-Offiziers-Stellvertreter) einschliesslich des Ausmusterungsjahrganges 1894 zu Unterlieutenants (im ganzen 439); 146 Lieutenants zu Stabskapitänen und Stabsrittmeistern; 194 Stabskapitäns etc. zu Kapitäns und Rittmeistern (Jesaul); Hauptleute und Rittmeister der Armee-Truppen zu Oberslieutenants in dem Verhältnisse von 1 per Division (ausser der normalen Beförderung zur Deckung der Abgänge = 124); zu Unteroffizieren die gesamte Mannschaft, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt — von jenen, welche noch nicht die Minimaldienstzeit vollstreckt haben, 1 per Unterabteilung.

In den höheren Chargen (vom Oberst aufwärts), in denen jede Beförderung als Gnadenbeweis gilt, war das Avancement ein sehr ergiebiges. Nahezu sämtliche in der Armee dienenden jüngeren Grossfürsten rückten um einen Grad vor. Zu vollen Generälen avancierten 21 General-Lieutenants, darunter Hörschelmann des Generalstabes, Egerstrom und Maksimowski zur Disposition des Kriegsministers, Bobrowski, Kommandant der militärisch-juridischen Akademie, Leer Kommandant der Generalstabs-Akademie, Orzewski General-Gouverneur im Nordwestgebiete (Kowno, Grodno, Wilno), Czemersin, Festungs-Kommandant in Kowno, die Kommandanten des kaukasischen Korps Fürst Amilochwarow und des 9. Armeekorps (Kijew) Barsow.

87 Generalmajore wurden zu General-Lieutenants ernannt, darunter die Professoren der Generalstabs-Akademie, Zinger, Scharnhorst und Cui, alle in der Generalmajors-Charge stehenden Infanterie- und Kavallerie-Divisionäre, darunter der bekannte kavalleristische Schriftsteller Suchotin, die Stabschefs des Kijewer Militärbe-

zirkes Kononowicz-Garbacki, des Kazaner Militärbezirkess Barmin und des Dongebietes von Raaben, der Ataman der Kuban-Kasaken Malama (gewesener Stabschef in Kijew), der Kommandant des Küstengebietes (Ostsibirien) Unterberger, der Ingenieurchef in Warschau Woroncow-Weljaminow und der Palast-Kommandant Hesse.

Zu Generalmajoren avancierten 72 Oberste, darunter sehr viele Regiments-Kommandanten, die auf ihren Posten verblieben; ferner sind besonders zu erwähnen: Woroniee, Kommandant der Festung Zegrze; Wolkow, Stabschef des Süd-Ussurigebietes; Baron Rosen, Militärttaché in der Schweiz; der bekannte Eisenbahnschriftsteller v. Wendrich und der Dujour-General in Warschau, Petrow.

Zu Obersten wurden 113 Oberstlieutenants und fünf Hauptleute (Garde) befördert.

Der Ordensregen nahm ungeahnte Dimensionen an. Es wurden nahezu sämtliche in hervorragend hohen Stellungen befindlichen Militärs durch kaiserliche Handschreiben mit Beischluss hoher Orden ausgezeichnet. Die höchste und wertvollste Auszeichnung, das kaiserliche Porträt zum Tragen auf der Brust, wurde dem Grossfürsten Wladimir und dem General-Gouverneur und Kommandierenden in Finnland, Grafen Heyden, verliehen. Die Mehrzahl der Generale wurde mit Orden beteilt. Im übrigen wurden soviel Orden verliehen, dass die Verzeichnisse der Übersicht wegen nach Branchen und Kategorien militärbezirksweise verfasst wurden; so sind z. B. im Militärbezirk Warschau an kombattante Offiziere allein 527 Orden verteilt worden (Wladimir 3. Klasse 19, 4. Klasse 24, Anna 2. Klasse 56, 3. Klasse 131, Stanislaus 2. Klasse 76, 3. Klasse 221).

Von den sonstigen Gnadenakten wäre noch zu erwähnen, dass zur Aufbesserung der Mannschaftskost jährlich 3 Millionen Rubel aufgewendet werden sollen.

Der Bevölkerung wurde nebst vielen anderen Begünstigungen und Strafnachlässen ein Erlass an Steuern in dem Gesamtbetrage von 107 Millionen Rubel gewährt, von denen der grössere Teil sich auf 10 Jahre verteilt. — Leider ist die Feststimmung durch die entsetzliche Katastrophe auf dem Chodinskii-Felde getrübt worden.

An sonstigen Neuerungen wären folgende zu verzeichnen.

Bei den Armee-Schützen-Brigaden werden im Kriegsfalle Brigade-Lazarette errichtet, analog den Divisions-Lazaretten der Infanterie-Divisionen. Bei Detachierungen kann das Lazarett in zwei Abteilungen getrennt werden. Der gesammte Augmentationsvorrat befindet sich im Frieden beim Brigadestabe.

Zur Einführung gelangt eine neue Pharmacopoe, ferner wurde der erste Teil der Schiess-Instruktion vom Jahre 1893 neu aufgelegt.

Als Reichs- und Nationalflagge wurde die weiss-blau-rote normiert; diese drei Farben haben auch als Nationalfarben zu gelten, nicht wie bisher mehrfach galt, die Farben schwarz-orange-weiss.

Aus dem Berichte über die Thätigkeit des russischen „Weissen Kreuzes“ ist zu ersehen, dass dasselbe bei 541 Mitgliedern und einem Vermögensstande von rund 59,000 Rubel hauptsächlich bestrebt ist, den Offizieren die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, zu welchem Zwecke der Verein ein Institut mit 60 Zöglingen besitzt, welches auf 75 erweitert werden soll; überdies werden in Bobrujsk und Jekaterinoslaw unentgeltliche Schulen für Offizierssöhne gegründet.

Vor kurzem starb einer der Helden der kaukasischen Kämpfe aus den Jahren 1859 bis 1864, General-Lieutenant Graf Grabbe. Als 27-jähriger Rittmeister erfocht er 1859 im Kampfe gegen Schamil ausser mehreren Orden die Ernnennung zum Obersten und Flügel-Adju-

tanten, in den folgenden Unterwerfungskämpfen gegen die einheimischen Bergvölker weitere Orden, einen goldenen Ehrensäbel, die Generalscharge und später auch den Grafentitel. Fünf Jahre war er Kommandant des Garde-Reiterregiments, stand 1873—1876 zur Disposition des Kommandierenden in Charkow; in letzterem Jahre wurde er pensioniert. (Österr.-ung. Milit.-Bl.)

## Bibliographie.

- Eingegangene Werke
39. Kraft, Rud., Kasernen-Elend. Offene Kritik der Verhältnisse unserer Unteroffiziere und Soldaten. Fünfte Auflage. 8° geh. 112 S. Stuttgart 1895, Verlag von Robert Lutz. Preis Fr. 1. 60.
  40. Griesser, J. M., In der Ferienkolonie. Skizzen und Betrachtungen aus dem Leben eines preussischen Soldaten. 8° geh. 53 S. Stuttgart 1896, Verlag von Robert Lutz. Preis Fr. 1. 10.
  41. Mayerhoffer, Eberhard, Das Gefecht bei Nouart und die Ereignisse bei der Maasarmee am 29. August 1870. Mit 4 Beilagen. 8° geh. 59 S. Wien 1896, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 2. 15.
  42. Burka, Anton, Das Nachrichten-Detachement Nr. 2 der Ostpartei während der Kavallerie-Aufklärungs-Übung im September 1895. Nebst einer Skizze mit der Übersicht über die entsendeten Nachrichten-Patrouillen. 8° geh. 28 S. Wien 1896, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 2. 15.
  43. Leitfaden der Allgemeinen Kriegsgeschichte. Zum Gebrauche an den k. u. k. Militär-Akademien und für das Selbststudium. Verfasst im Auftrage des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums. Mit 1 Übersichtsskizze und 47 Gefechtsskizzen. Wien 1896, Kommissions-Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 11. 25.
  44. Rang- und Quartierliste der Königlich Preussischen Armee und des XIII. (Königl. Württembergischen) Armeekorps für 1896. Mit den Anciennettslisten der Generalität und der Stabsoffiziere. Nach dem Stande vom 24. April 1896. Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
  45. v. Strantz, V., Das internationale rote Kreuz. 8° geh. 131 S Berlin 1896, Schall & Grund, Verlag. Preis Fr. 1. 35.
  46. Capitaine, Emil und Ph. von Hertling, Die Kriegswaffen. Eine fortlaufende, übersichtlich geordnete Zusammenstellung der gesamten Schusswaffen, Kriegsfeuer-, Hieb- und Stichwaffen und Instrumente, sowie Torpedos, Minen, Panzerungen und dergl. seit Einführung von Hinterladern. VI. Bd. 10. Heft. Rathenow 1896, Verlag von Max Babenzen. Preis Fr. 2. —.
  47. Bericht über die Thätigkeit der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich.
  48. Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Texte versehen von Richard Knötel. Band VII, Heft 3. Rathenow 1896, Verlag von Max Babenzen. Preis Fr. 2. —.
  49. Junk, Gedenkblätter der im Kriege 1870/71 gefallenen und gestorbenen Offiziere und Offiziersaspiranten der deutschen Kavallerie. gr. 8° geh. 76 S. Berlin 1896, Verlag von A. Bath. Preis Fr. 2. —.
  50. Fabricius, Hans, Der Parteidäger Friedrich von Hellwig und seine Streifzüge im kriegsgeschichtlichen Zusammenhange betrachtet. Mit zwei Übersichts-Skizzen. Berlin 1896, Verlag von A. Bath. Preis Fr. 8. —.
  51. Russland am Stillen Ocean, Eine zeitgemäße Studie von T. von T. 8° geh. 35 S. Berlin 1896, Militärverlag R. Felix.